

## Allgemeine Geschäftsbedingungen(AGB's)

Die nachfolgenden AGB's sind ab 1.7.2016 gültig und ersetzen sämtliche abweichende, vorherige Vereinbarungen.

Die vorliegende AGB's basieren auf den AGB's der Ingenieurbüros Österreichs (Fachverband Ingenieurbüros) und gelten, sofern nicht anders angemerkt, zwischen Unternehmern (B2B).

### 1.) Geltung der AGB's und deren Abweichungen

a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(AGB's) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und dem Auftragnehmer Firma Ing. Dersch Christian kurz DCD genannt.

b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der Firma DCD ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

c) Bei Verträgen mit Verbrauchern (B2C) im Sinne des KSchG idgf gehen die Bestimmungen dieses Gesetzes den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

### 2.) Angebote / Absprachen

a) Die Angebote der Firma DCD sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschliesslich des Honorars.

b) Enthält eine Auftragsbestätigung der Firma DCD Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

d) Schriftlich übermittelte Angebote gelten, sofern nicht anders angegeben, 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum.

### 3.) Auftragserteilungen

a) Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und aus den AGB's der Firma Design&Construct Dersch kurz DCD genannt.

b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen

der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer(DCD) um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

c) Die Firma DCD verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

d) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. DCD ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

e) DCD kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der Firma DCD Aufträge erteilen. DCD ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat DCD den Auftrag selbst durchzuführen.

### 4.) Gewährleistung und Schadenersatzansprüche

a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlers sind vom Auftragnehmer DCD innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

c) DCD hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen.

d) Hat die Firma DCD in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt - bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:

1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung

2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:

bei einer Auftragssumme bis

250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro.

bei einer Auftragssumme über

250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme,

jedoch höchstens 750.000,00 Euro.

e) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenem Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern dies im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

## 5.) Rücktritt von Verträgen

a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

b) Bei Verzug der Firma DCD mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch DCD unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der Auftragnehmer DCD zum Vertragsrücktritt berechtigt.

d) Ist DCD zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu honorieren.

## 6.) Honorar / Leistungsumfang / Zusatzleistungen / Leistungsänderungen / Leistungsunterbrechungen

a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.

c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

e) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Auftragnehmer DCD genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen.

Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

f) Als Zusatzleistungen gelten all jene Leistungen, welche nicht im angebotenen Leistungsumfang enthalten sind, jedoch vom Auftraggeber gesondert gefordert, gewünscht oder bestellt werden bzw. sich aus den folgenden Punkten ergeben.

1. Werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers Varianten aller Art für Einzelbereiche, egal ob nach gleichen, ähnlichen oder verschiedenen Anforderungen erstellt, so werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen des Auftragnehmers nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.

2. Werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers Änderungen (Mehrfachbearbeitungen) infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und welche eine Neubearbeitung oder Umarbeitung von bereits erbrachten Leistungen nach sich ziehen, erbracht so werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen des Auftragnehmers nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.

3. Sind Leistungen für die notwendige Vervollständigung von vom Auftraggeber oder Dritten beigestellten Bestandsunterlagen unumgänglich, so werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen des Auftragnehmers nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.

4. Wird die Leistungserbringung durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, vorübergehend unterbrochen bzw. verzögert und dauert diese Unterbrechung bzw. Verzögerung mehr als 3 Monate, werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen des Auftragnehmers für den neuerlichen Leistungsstart nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.

## 7.) Erfüllungsort / Auftragsabwicklung

Erfüllungsort für alle Büroleistungen falls nicht anders vereinbart ist der Hauptsitz der Firma Design&Construct Dersch in 5303 Thalgau/Holzingerstrasse 6.

## 8.) Geheimhaltung

a) Die Firma DCD ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

b) DCD ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

Nach Durchführung des Auftrages ist DCD berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## 9.) Schutz der Pläne(Zeichnungen sowie Modelldateien)

a) Die Firma DCD behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.

b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma DCD zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

c) DCD ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Auftragnehmers DCD anzugeben.

d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat DCD Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Auftragnehmers DCD genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

## 10.) Gerichtsstand

a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer DCD kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Firma Ing. Dersch Christian(DCD) vereinbart.